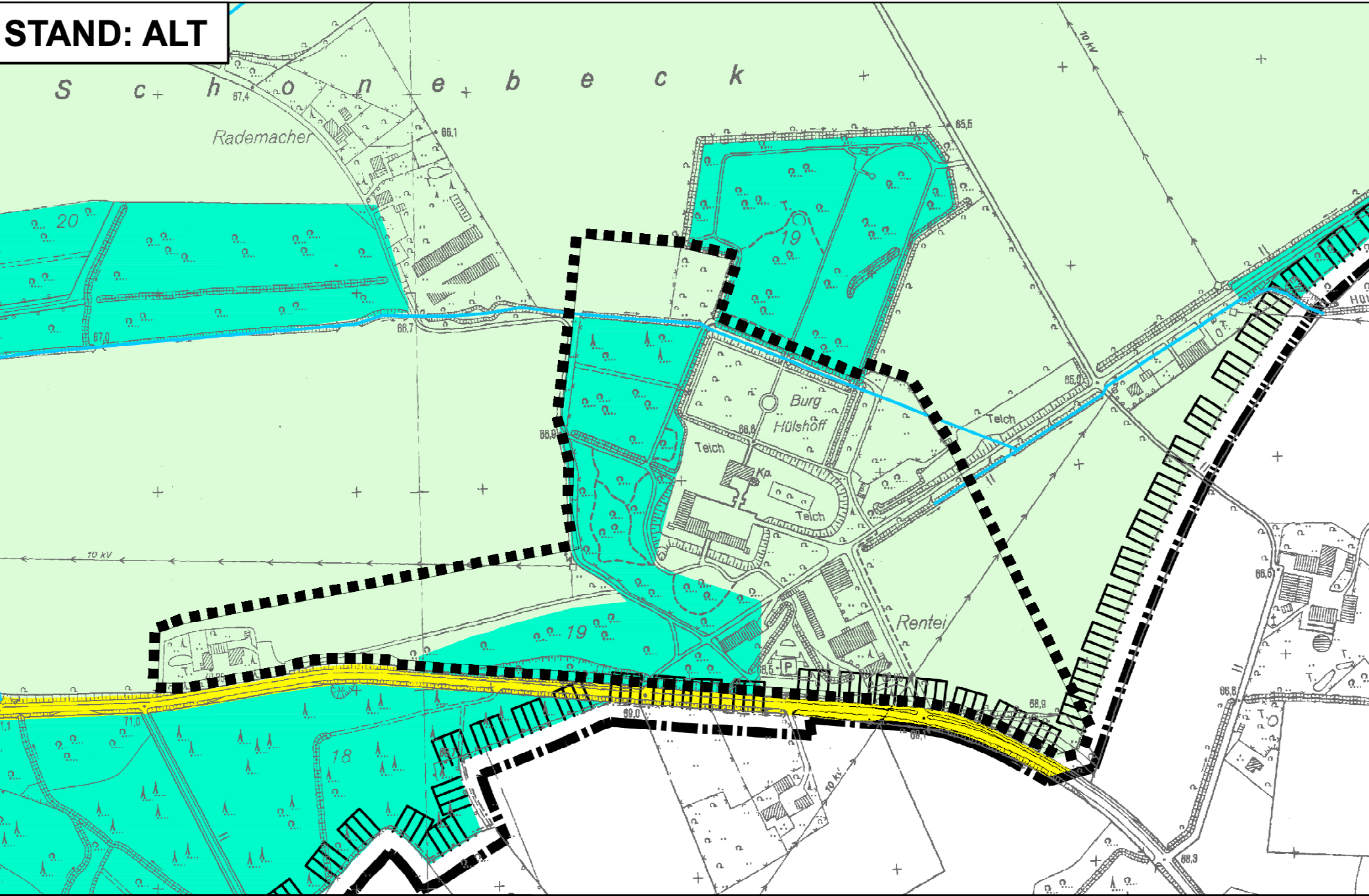
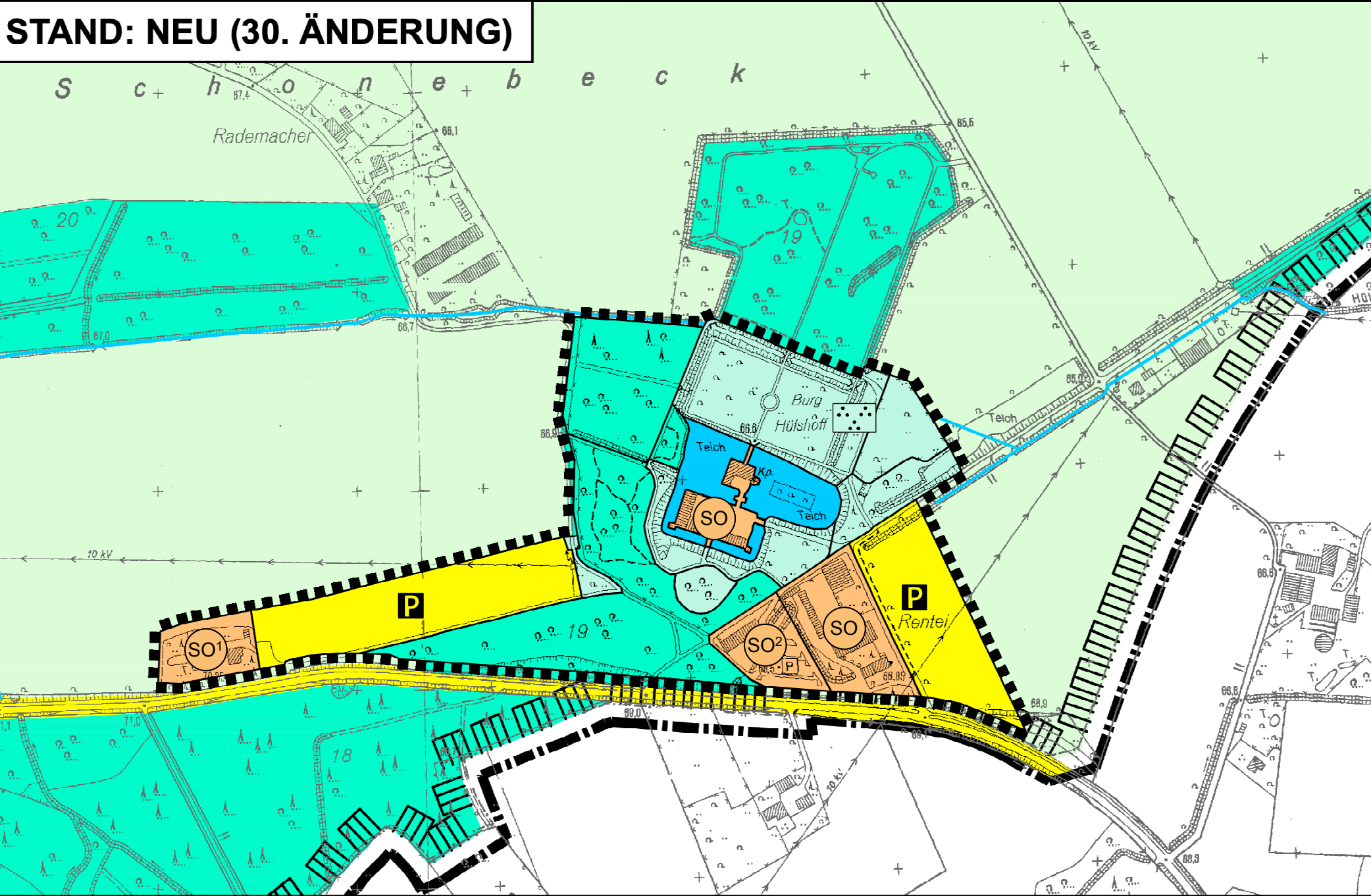


STAND: ALT



STAND: NEU (30. ÄNDERUNG)



ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am ortstüblich bekannt gemacht.
Havixbeck, den
Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 30. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Diese 30. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am ortstüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Diese 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortstüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Havixbeck, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

DARSTELLUNGEN

- Geltungsbereich der 30. Änderung
- SO SO² Sondergebiet „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“
- Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche Zweckbestimmung „Stellplatzfläche des Literatur- und Kulturzentrums Burg Hülshoff“
- Grünfläche
- Grünfläche Zweckbestimmung „Parkanlage Burg Hülshoff“
- Wasserfläche
- Landwirtschaft
- Wald

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sonstiges Sondergebiet „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“ gem. § 11 BauNVO

Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“ dient der Unterbringung eines Literatur- und Kulturzentrums incl. einer Forschungsstelle sowie diesen funktional zugeordneten Nutzungen

- Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind allgemein zulässig:
 - Museumsnutzungen (incl. Museumsshop)
 - Literatur- und Kulturzentrum mit zugehörigen Veranstaltungs- und Seminareinrichtungen
 - Gastronomische Nutzungen
 - Büro und Verwaltungsnutzungen im Zusammenhang mit dem Literatur- und Kulturzentrum
- In den mit SO¹ gekennzeichneten Bereichen sind über die o.g. Nutzungen hinaus Wohnnutzungen (Boardinghouse) für eine temporäre Nutzung im Kontext des Literaturzentrums zulässig.
- In den mit SO² gekennzeichneten Bereichen ist über die o.g. Nutzungen hinaus der vorhandene Gartenbaubetrieb zulässig.

Gemeinde Havixbeck
Flächennutzungsplan
30. Änderung

	Maßstab im Original	1 : 5.000
	Blattgröße	67 / 38
	Bearbeiter	Stro
	Datum	09.11.2021



WP/ WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Gemeinde Havixbeck